

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 27.07.2018

Betreff: Anpassung der Vergaberichtlinie der Stadt Landshut

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 33 gegen 2 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Vergabeordnung, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird zum 01.08.2018 in Kraft gesetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan zur Anpassung der für die Vergabe von Aufträgen geltenden Zuständigkeitsgrenzen gemäß den aktuellen Preisentwicklungen zu veranlassen.

Landshut, den 27.07.2018
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vergaberichtlinie der Stadt Landshut

Präambel

Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut vom 09. Mai 2014, geändert mit Beschlüssen des Stadtrates vom 25. Juni 2014, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2018 geändert worden ist, erlässt der Stadtrat folgende Vergaberichtlinien für die städtische Verwaltung, der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Stadtwerke:

1. Vergabegrundsätze

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Anzuwenden sind in der jeweils gültigen Fassung die vergaberechtlichen Vorschriften, „VOB“, „VOL“ bzw. „UVgO“, „VgV“, die Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13. April 2004, AllMBl S. 87, geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010, AllMBl S. 243), die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern und für Integration vom 18. Mai 2018 geändert worden ist, sowie die „Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut“.

Die in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingeführten Vergabehandbücher sind anzuwenden:

- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben durch Behörden des Freistaates Bayern – VHB Bayern,
- Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern – VHL Bayern,
- Vergabehandbuch für freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern), soweit sich aus Nr. 1.11 der Anlage 1 zum Schreiben des Staatsministeriums des Innern und Integration vom 18.05.2018 nichts anderes ergibt.

Zur Genehmigung des Vergabevorschlags ist die Anlage Nr. 1 zu verwenden. Für Architekten- und Ingenieurverträge sind die Vertragsmuster der HAV-KOM und HIV-KOM zu verwenden.

Generell ist bei Vergaben darauf zu achten, dass durch organisatorische und ggfs. personelle Maßnahmen (s. auch Korruptionsbekämpfungsrichtlinie vom 13.04.2004, AllMBl S. 87) Manipulationen und Korruption vermieden werden. Außerdem ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

1.1 Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen

Auf die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen ist durch gewerke- und losweise Vergabe entsprechender Wert zu legen.

Eine ausreichende Streuung der Angebote und ein regelmäßiger Wechsel der aufgeforderten Bewerber sind sicherzustellen.

Die Bewerber müssen in der Regel in der Lage sein, mindestens 70 % der ausgeschriebenen Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen (vergleiche VHB-Formblatt 2330).

1.2 Berücksichtigung umweltbezogener Kriterien

Bereits bei der Wahl von Produkten/Prozessen sind die ökologischen Kenngrößen produkt-/prozessbezogen zu berücksichtigen und im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu definieren. Insbesondere sind bei der Produkt- und Prozesswahl folgende Kriterien einzustellen:

- Preisgleichheitsklausel: Bei preisgleichen Produkten/Prozessen ist dem umweltfreundlicheren bzw. energieeffizienteren Produkt/Prozess der Vorrang einzuräumen.
- Produkte: Es sollen nach Möglichkeit langlebige, reparaturfreundliche und hochqualitative Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen beschafft werden, die im Rahmen eines umweltfreundlichen Herstellungsprozesses erzeugt wurden. Entsprechende Labels (z.B. Blauer Engel, GreenIT, ...) sind nach Möglichkeit zu fordern.
- Recycling: Es sollen nach Möglichkeit Produkte forciert werden, die aus Materialien bestehen, die tatsächlich recycelt wurden (nicht nur recyclingfähig) bzw. deren Rücknahme durch den Hersteller gewährleistet ist.
- Energieeffizienz: Es sollen nach Möglichkeit marktgängige Produkte mit hoher Energieeffizienz angekauft werden.
- Produktvermeidung: Am besten sind nicht angeschaffte Produkte. Daher ist vor der Ausschreibung die Erforderlichkeit der Anschaffung zu hinterfragen (z.B. Austausch noch funktionsfähiger Geräte auf dem neuesten Stand).

Produktbezogene Informationen und Empfehlungen stehen insbesondere in der Datenbank des Bundesumweltministeriums zur Verfügung.

1.3 Eigenerklärung zu sozialen Kriterien

Bei der Beschaffung von Produkten ist anzustreben, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden. Hierauf ist insbesondere bei der Beschaffung von Arbeitskleidung, Uniformen, Natursteinen, Agrarprodukte wie Südfrüchte, Tee, Kaffee und elektronischen Produkten insbesondere aus Asien, Afrika oder Lateinamerika zu achten. In einer Eigenerklärung hat der Bieter zu versichern, dass entweder die Kernarbeitsnormen im Herstellungsprozess eingehalten werden oder zielführende Maßnahmen zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen eingeleitet wurden (Formblatt Kernarbeitsnormen).

Bei Dienstleistungsaufträgen, für die es Mindestlohntarifverträge gibt, wie beispielsweise Gebäudereinigung, Textilreinigung, Straßenreinigung und Winterdienst und Sicherheitsdienst, ist die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit der Mindestlohntarifverträge zu fordern.

Diese Rahmenbedingungen sind in den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) als zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrages aufzunehmen (k.o.-Kriterium) und durch eine Eigenerklärung des Bieters zu gewährleisten. Weigert sich ein Bieter bis zur Nachforderungsfrist die geforderte Eigenerklärung abzugeben, ist sein Angebot auszuschließen.

1.4 Berücksichtigung von Gütesiegeln

Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung und in Umsetzung der Vergaberechtsnovelle sind insbesondere bei Lieferleistungen nach Möglichkeit ökologische und soziale Gütesiegel und Zertifizierungen im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Unter Zuhilfenahme des Kompasses Nachhaltigkeit (<http://oeffentlichebeschaffung.kompass->

nachhaltigkeit.de/) sind für das jeweilige zu beschaffende Produkt sinnvolle Kriterien auszuwählen, um eine ausreichende Anzahl an Gütesiegeln zu erreichen, die am Markt vorhanden sind. Dabei sollen neben dem Kriterium Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen auch ökologische Aspekte hinsichtlich Energieverbrauch, Recyclinganteil bzw. Recyclingfähigkeit und Vermeidung gefährlicher Chemikalien ausgewählt werden.

Sofern die vom Kompass Nachhaltigkeit vorgeschlagenen Gütesiegel von einer im Sinne der Vergaberichtlinie ausreichenden Zahl von Anbietern geführt werden, können die Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden und nur noch Angebote von Lieferanten eingeholt werden, die die Gütesiegel führen. Sofern nicht ausreichend Bieter die geforderten Gütezeichen oder Zertifizierungen vorweisen können oder kein wirtschaftliches Angebot zu erwarten ist, soll mit einer Matrix ausgeschrieben werden. Dabei werden neben dem Angebotspreis Punkte für die ausgewählten Gütesiegel vergeben und die Kriterien in die Zuschlagskriterien aufgenommen. Die Punkte sollen den wirtschaftlichen Aufwand zur Erfüllung der Kriterien und die Zertifizierung abbilden. Als erste Orientierung werden für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen mit dem Nachweis eines Gütesiegels in der Regel 5 Punkte und 95 für den besten Angebotspreis angesetzt.

Die Punkte für den jeweiligen Angebotspreis errechnen sich aus der Formel:

$$P_{\text{jewAngebot}} = P_{\text{Bestpreis}} - ((\text{jeweiliger Angebotspreis} - \text{Bestpreis}) \times (P_{\text{Bestpreis}} / \text{Bestpreis}))$$

$P_{\text{jewAngebot}}$	Punkte für das jeweilige Angebot
$P_{\text{Bestpreis}}$	Punkte für das niedrigste Angebot, hier im Beispiel 95
jeweiliger Angebotspreis	Angebotspreis des jeweiligen Angebotes für das die Punkte für die Wertung ermittelt werden soll

Für die Angebotswertung werden Punkte für Angebotspreis und Gütezeichen addiert. Für weitere Kriterien (z.B. Energielabel) können weitere Punkte vergeben werden. Wird ein Rahmenvertrag ausgeschrieben, wird der prozentuale Anteil der Produkte mit einem Gütesiegel an der Gesamtleistung bewertet.

2. Wertgrenzen

Die nachfolgenden Wertgrenzen gelten nur für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes.
Bei unbefristeten Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen ist der Vergabewert auf einen Zeitraum von vier Jahren zu kalkulieren.

2.1 Öffentliche Ausschreibung

Grundsätzlich ist der öffentlichen Ausschreibung auch bei Unterschreitung der Wertgrenzen nach Nr. 2.2 und 2.3 der Vorrang einzuräumen, insbesondere wenn eine zeitliche Einsparung im Beschaffungsprozess (z.B. Bauablauf) durch Wahl einer anderen Vergabeart nicht zu erwarten ist.

2.2 Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen sind gemäß den jeweiligen Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) für Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich ohne weitere Begründung zur Zeit bis zu einem Vergabewert (ohne Umsatzsteuer)

bei Vergaben von
Bauleistungen:

- 500.000,-- € im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 125.000,-- € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik)
sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 250.000,-- € für alle übrigen Gewerke

bei Vergaben von
Liefer- und Dienstleistungen:

100.000,-- €

zulässig.

Die Eignung und das Interesse der Bewerber an der Dienstleistung ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen und zu dokumentieren mit dem Ziel, drei verwertbare Angebote zu erhalten. Sollten keine drei verwertbaren Angebote vorliegen, ist dies formlos zu dokumentieren.

Die einzuladenden Firmen sind regelmäßig zu wechseln.

Bei der Beschränkten Ausschreibung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Bis zu einem Vergabewert von:

75.000,-- € bei Vergaben von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen

sind mindestens drei verwertbare Angebote einzuholen, davon mindestens ein Angebot einer nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firma.

Ab einem Vergabewert von

75.000,-- € bei Vergaben von Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen

sind mindestens acht verwertbare Angebote einzuholen, davon mindestens zwei Angebote von nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firmen und ein Angebot einer nicht in Stadt oder Landkreis Landshut ansässigen Firma.

Überschreiten die veranschlagten Kosten

75 % der jeweiligen Wertgrenze

sind die Ausschreibungsunterlagen sowie die Firmenliste vor dem Vergabeverfahren dem Rechnungsprüfungsamt, der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadwerke) zur Genehmigung vorzulegen.

2.3 Verhandlungsvergaben (vormals freihändige Vergabe)

Verhandlungsvergaben sind gemäß den jeweiligen Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) für Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich ohne weitere Begründung zulässig, zur Zeit bis zu einem Vergabewert (ohne Umsatzsteuer) von

50.000,-- € bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Eignung der Bewerber ist vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu prüfen.

Bei Vergaben sind mindestens drei verwertbare Angebote einzuholen, davon mindestens ein Angebot einer nicht im Stadtgebiet Landshut ansässigen Firma.

Ab einem Vergabewert von

25.000,-- €

sind die Ausschreibungsunterlagen sowie die Firmenliste vor der Angebotseinholung der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) zur Genehmigung vorzulegen.

2.4 Direktvergaben

Direktvergaben sind gemäß den jeweiligen Wertgrenzen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) für Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich ohne weitere Begründung zulässig, zur Zeit bis zu einem Vergabewert (ohne Umsatzsteuer) von

1.000,-- € bei Liefer- und Dienstleistungen

5.000,-- € bei Bauleistungen

10.000,-- € bei freiberuflichen Leistungen

2.5 Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtwert bis zu 10.000,-- € können durch Direktvergabe an einen geeigneten Bewerber erfolgen.

Bei Aufträgen für freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtwert von 10.000,-- € bis zum EU-Schwellenwert sind mindestens 3 Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Bei Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI können soweit

- die Grundleistungen den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone,
und
- die Nebenkosten höchstens 4 % des Honorars für die Grundleistungen,
und
- der Umbauschlag höchstens 20 % des Honorars für die Grundleistungen,
und
- zusätzliche und/oder besondere Leistungen höchstens 10 % des Gesamtauftrages entsprechen
und
- eine regionale Streuung und regelmäßiger Wechsel der Bewerber sichergestellt ist,

bis zu **100.000,-- €**

durch Eignungsanfrage bei einem Bewerber und Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber

über **100.000,-- €** bis zum EU-Schwellenwert durch Eignungsanfrage bei mindestens drei Bewerber und Verhandlung mit einem geeigneten Bewerber

vergeben werden.

Soweit der Auftragnehmer bereits mehrere Aufträge der Stadt bearbeitet, ist im Hinblick auf das Kriterium der regionalen Streuung und regelmäßiger Wechsel eine Abklärung mit der Referatsleitung und dem Rechnungsprüfungsamt erforderlich.

3. Abweichen von der Vergaberichtlinie

Kann die Zahl der erforderlichen Angebote aufgrund der Marktlage, insbesondere bei Spezialgerätschaften nicht erfüllt werden, kann mit schriftlicher Begründung unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, der Amtsleitung (Stadtverwaltung) bzw. Bereichsleitung (Stadtwerke) von den Vorgaben in Ziffern 2.2 und 2.3 hinsichtlich der Zahl der Angebote abgewichen werden.

4. Veröffentlichungspflichten

4.1 ex-ante-Veröffentlichung

Bei Vergaben im Rahmen von **beschränkten Ausschreibungen** ab

50.000,-- € bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

ist eine „ex-ante-Veröffentlichung“ (§ 19 Abs. 5 VOB/A) durchzuführen **und** eine Wartefrist von 7 Kalendertagen einzuhalten.

4.2 ex-post-Veröffentlichung

Bei Vergaben im Rahmen von **beschränkten Ausschreibungen** ab

25.000,-- € bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

sowie Verhandlungsvergaben in Höhe von

15.000,-- € bei Vergaben von Bauleistungen

25.000,-- € bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen

ist eine „ex-post-Veröffentlichung“ für die Dauer von 6 Monaten bei Vergaben von Bauleistungen und für die Dauer von 3 Monaten bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen erforderlich.

Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand, Art und Umfang der Leistung,
- Ort der Ausführung
- Zeitraum der Leistungserbringung,

- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
- Auftragswert.

Die Informationen zu den Aufträgen sind auf der zentralen Internetplattform www.auftraege.bayern.de bzw. www.deutsche-evergabe.de bis zur Einrichtung der Plattform BayVeBe zu veröffentlichen.

5. Zuständigkeiten

Für die Vergabe von Aufträgen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten die Zuständigkeiten gemäß Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan der Stadt Landshut, zur Zeit (ohne Umsatzsteuer):

bis	1.000,-- €	Meister (nur Stadtwerke)
bis	2.500,-- €	Sachbearbeiter (Stadtverwaltung) Sachgebietsleiter (Stadtwerke)
bis	5.000,-- €	Amtsleiter (Stadtverwaltung) Bereichsleiter (Stadtwerke)
bis	20.000,-- €	Referent
bis	175.000,-- €	Oberbürgermeister bzw. Werkleiter (Stadtwerke)
bis	600.000,-- €	Verwaltungssenat / Bausenat / Werksenat
über	600.000,-- €	Plenum

Vergaben von Nachträgen bzw. Ergänzungsaufträgen, soweit sie nicht 10 % des ursprünglichen Auftragswerts oder die Summe von 40.000,-- € überschreiten, sind innerhalb der für den jeweiligen Nachtrag gültigen Wertgrenzen zu vollziehen. Anfallende Nachträge und Ergänzungsaufträge sind hierbei zusammen zu rechnen. Sind 10 % der Hauptauftragssumme oder die Summe von 40.000,-- € überschritten, liegt die Zuständigkeit im Zuständigkeitsbereich des Hauptauftrages.

Beispiel:

<i>Hauptauftrag</i>	<i>500.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Bausenat</i>
<i>Nachtrag 1</i>	<i>2.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Sachbearbeiter</i>
<i>Nachtrag 2</i>	<i>1.500,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Amtsleiter (Gesamtnachtrag > 2.500,-- €)</i>
<i>Nachtrag 3</i>	<i>1.600,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Referent (Gesamtnachtrag > 5.000,-- €)</i>
<i>Nachtrag 4</i>	<i>50.000,-- €</i>	<i>Zuständigkeit Bausenat (Gesamtnachtrag > 10 % des Hauptauftrages)</i>

6. Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsamt

Bei einem Vergabewert über 10.000,-- € ist vor der Auftragsvergabe vom Rechnungsprüfungsamt die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vergabe einzuholen. Dies gilt auch für Nachträge unterhalb von 10.000,-- € soweit der Gesamtauftrag diese Summe überschreitet.

Zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen vollständig vorzulegen (Leistungsverzeichnis, Preisspiegel, geforderte Nachweise, Formblätter (221, 223....) Nachtrag gemäß VHB 510 ff).

7. Sonstiges

Bei allen genannten Werten handelt es sich jeweils um Nettosummen (ohne Umsatzsteuer).

8. Geltungsdauer

Diese Vergabeordnung tritt mit 01.08.2018 in Kraft.

Landshut, den 27.07.2018
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Nr. 1 Formblätter zur Genehmigung von Aufträgen
- Nr. 2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Mai 2018 geändert
- Nr. 3 Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan
- Nr. 4 Beschluss über anzuwendende Stundensätze bei Ingenieurleistungen
- Nr. 5 Formblatt Kernarbeitsnormen